

ELLEN SCHLÜCHTER

Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale im Strafrecht

Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen

57

Mohr Siebeck

TÜBINGER RECHTSWISSENSCHAFTLICHE ABHANDLUNGEN

**Herausgegeben von
Mitgliedern der Juristischen Fakultät
der Universität Tübingen**

Band 57

Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale im Strafrecht

von

ELLEN SCHLÜCHTER



1983

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schlüchter, Ellen:

Irrtum über normative Tatbestandsmerkmale
in Strafrecht / von Ellen Schlüchter. –

Tübingen : Mohr, 1983.

(Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen ;

Bd. 57)

ISBN 3-16-644669-9 / eISBN 978-3-16-163157-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

NE: GT

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

© J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1983

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

Printed in Germany. Satz und Druck: Laupp & Göbel, Tübingen 3 (Kilchberg). Einband: Heinrich Koch, Großbuchbinderei, Tübingen

Vorwort

Die Juristische Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen hat diese Arbeit im Sommersemester 1982 als Habilitationsschrift angenommen. Nun schulde ich vielfältigen Dank. Es sei mir gestattet, in chronologischer Reihenfolge zunächst an das Justizministerium Baden-Württemberg zu denken. Erst die großzügige Abordnung aus der Praxis an die Juristische Fakultät der Universität Tübingen, später auch an die Juristische Fakultät der Universität Konstanz hat mir verstärkt Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit geboten. Hierfür danke ich vor allem Herrn Leitenden Ministerialrat Dr. Thomas Rösslein recht herzlich.

Nicht minder verbunden fühle ich mich den Fakultäten, an denen ich tätig sein darf. Eine Atmosphäre freundlichen Verständnisses und kritischer Diskussion hat entscheidend zum Wachsen der Schrift beigetragen. Dabei möchte ich an erster Stelle meinen hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Jürgen Baumann, nennen. Glücklicherweise schätze ich mich auch über eine Fülle scharfsinniger Anregungen von Herrn Professor Dr. Theodor Lenckner. Wertvolle Denkanstöße habe ich zudem von Herrn Professor Dr. Albin Eser und Herrn Professor Dr. Wolfgang Münzberg erfahren.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Tübinger Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen danke ich der Tübinger Juristischen Fakultät, besonders Herrn Professor Dr. Joachim Gernhuber. Schließlich gilt mein Dank der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses, aber auch dem Verlag, der es mir ermöglicht hat, Literatur und Rechtsprechung weitgehend noch bis Juli 1983 zu berücksichtigen.

Villingen-Schwenningen im August 1983

Inhalt

<i>Abkürzungen</i>	XIII
<i>Einleitung</i>	1

Erster Teil Begriffliche Grundlagen

<i>1. Abschnitt: Tatbestandsmerkmale</i>	3
A. Verständigung über den Tatbestandsbegriff	3
B. Hilfsmittel zur Rechtsanwendung.	5
C. Intension und Extension der Tatbestandsmerkmale.	6
Zusammenfassung	7
<i>2. Abschnitt: Attribut des Normativen</i>	7
A. Bezug zur Stammnorm	7
I. Entdeckung normativer Elemente im Tatbestand	7
II. Merkmale geringerer Bestimmtheit	8
III. Normativität durch den Standort in einer Norm.	13
B. Verhältnis zu den Werten	15
I. Vielschichtigkeit der Werte	15
II. Werten durch den Rechtsanwender als zweifelhaftes Grenzkriterium	18
III. Blickwechsel zum Normadressaten	18
C. Normativität und Normenuniversum.	20
I. Normenverweisung	20
II. Skizze zum Begriff der Norm	21
III. Besonderheiten zur Intension und Extension	23
Zusammenfassung	26
<i>3. Abschnitt: Irrtum</i>	26
A. Kenntnisdefizit als Kriterium	26
B. Kenntnisdefizit und „Mitbewußtsein“	29
C. Bedingter Vorsatz als Grenzlinie	30
Zwischenergebnis	36

Zweiter Teil
Bezüge zwischen der gesetzlichen Irrtumsregelung und den
normativen Tatbestandsmerkmalen

1. Abschnitt: <i>Stellungnahme der Rechtsprechung</i>	38
A. Sichtweise des Reichsgerichts.	38
B. Tatsachen- und Rechtsirrtum sowie „Parallelwertung in der Laiensphäre“ als Wendekreise in der Rechtsprechung des BGH	42
I. Grundlagen	42
II. Hauptströme in der Rechtsprechung des BGH	44
1. Bekenntnis zur „Parallelwertung in der Laiensphäre“	44
a) Entscheidungen zu den Eidesdelikten	44
aa) Bedeutsame Verweisungsbereiche	44
bb) Zur fehlerhaften Annahme der Zuständigkeit durch den Täter	45
cc) Zur inneren Tatseite bei der Wahrheitspflicht	46
b) Entscheidungen zu sonstigen Delikten gegen Gemeinschaftswerte.	49
aa) Fehlannahmen des Täters beim Parteiverrat	49
bb) Irrtum über die Vortat im Rahmen der Strafvereitelung (im Amt)	50
cc) Beispiele zu sonstigen Fehlannahmen	51
c) Entscheidungen zur Rechtswidrigkeit als Tatbestandsmerkmal	53
Zusammenfassung.	55
2. Reduktion der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ auf die Kenntnis der subsumtionserheblichen Tatsachen	55
a) Grundlagen	55
b) Zur Rechtswidrigkeit der Zueignung	56
c) Zum Wissen des Täters über seine Stellung als Zeuge	57
Zusammenfassung.	58
3. Rückkehr zur reichsgerichtlichen Unterscheidung zwischen Tat- und Rechtsirrtum.	58
III. Rechtsprechung des BGH als Stagnation oder Neubeginn	60
Zusammenfassung	61
C. Zur oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung.	62
Zusammenfassung	64
2. Abschnitt: <i>Lehrmeinungen</i>	65
A. Nachwirkungen der Unbeachtlichkeit des Rechtsirrtums im gemeinen Recht.	65

B. „Parallelwertung in der Laiensphäre“	67
I. Vorläufer	67
II. Lehre Mezgers und Welzels	69
III. Einschränkungen wertenden Nachvollziehens.	71
1. Gründe	71
2. Lehre von den Komplexbegriffen	71
3. Lehre von den „Rechtspflichtmerkmalen“	74
Zusammenfassung	74
C. Neuere Reduktionen auf Fakten	75
I. Grundlagen	75
II. Deskriptive Komponente in den normativen Tatbestands- merkmalen	75
III. „Institutionelle Tatsachen“ und Gewicht des Sachverhalts . .	76
Zusammenfassung	78
 3. Abschnitt: Teleologische Reduktion (Versuch einer eigenen Lösung) .	79
A. Tatumstand als Gegenstand der Betrachtung	79
I. Vorläufer der jetzigen Irrtumsregelung als Ausgangspunkt . .	79
1. Germanische Zeit bis zur Rezeption	80
2. Regelung des Irrtums im gemeinen deutschen Strafrecht . .	80
Zusammenfassung.	81
3. Von der Irrtumsregelung im Allgemeinen Landrecht von 1794 (ALR) bis zu § 16 Abs. 1 StGB in der Fassung durch das 2. Strafrechtsreformgesetz	82
a) Vorsatz und Unrechtskenntnis im ALR	82
b) Irrtumsregelungen im Preußischen StGB, im StGB für den Norddeutschen Bund und im RStGB sowie in den Entwürfen.	83
c) Weiterer Gesetzgebungsgang	85
Zusammenfassung	86
II. Begriff des Tatumstandes	86
1. Fragestellung	86
2. Verwendungen des Begriffs.	87
a) Beispiele aus der Umgangssprache	87
b) Gebrauch in Kodifikationen.	88
3. Folgerungen und vorläufige Definition	88
Zusammenfassung	89
III. Beziehung zwischen Umstand und Tatbestand(smerkmal). . .	89
1. Zwei Sprachebenen.	89
2. Zuordnungsregeln im allgemeinen	91
Zusammenfassung.	92

3. Besonderheiten für die normativen Tatbestandsmerkmale	92
Zusammenfassung.	94
B. Erfassen der Tatumstände durch den Täter	95
I. Kenntnis der Tatumstände im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB als Ausgangspunkt	95
II. Psychologische Erwägungen zur Wissenskomponente des Vorsatzes	96
III. Teleologisch-reduzierte Sachverhaltssicht	100
1. Reduktion auf das Erfassen der Verletzungsbedeutung	100
2. Mögliche Einwände	105
a) Bedenken gegen die Betonung des Rechtsgüterschutzes.	105
b) Konturen zum Unrechtsbewußtsein	106
c) Abgrenzung gegen andere Auffassungen	106
3. Praktikabilität der teleologisch-reduzierten Sachverhaltssicht	109
Zusammenfassung	115
C. Einzelfälle teleologisch-reduzierter Sachverhaltssicht	117
I. Zur Beeinträchtigung von Individualrechtsgütern	117
1. Innere Tatseite bei der lebensgefährdenden Behandlung	117
2. Zur inneren Tatseite bei dem Merkmal der Fremdheit	119
3. Zur inneren Tatseite bei der Rechtswidrigkeit der Bereicherung bzw. der Zueignung	124
II. Beeinträchtigung von Gemeinschaftswerten.	125
1. Zur inneren Tatseite bei den Aussagedelikten.	125
a) Vorsatz bei dem Merkmal der Zuständigkeit	125
b) Kenntnis von der Reichweite der Wahrheitspflicht	126
c) Kenntnis um die Stellung als Zeuge	128
2. Zur inneren Tatseite beim Parteiverrat	129
3. Zum inneren Tatbestand bei der Strafvereitelung im Amt.	130
III. Gemeinsamkeiten zum Schutz von Individual- und Gemeinschaftsgütern	131
1. Konkurrierende Angriffsrichtungen.	131
a) Tatobjekt der Urkunde aus teleologisch-reduzierter Sachverhaltssicht	131
b) Innere Tatseite beim „auffälligen“ Mißverhältnis im Rahmen des Wuchers	132
c) Zum inneren Tatbestand beim Betreiben von Kreditgeschäften ohne die erforderliche Erlaubnis	134
d) Zum Vorsatz im Konkursstrafrecht	135
2. Kenntnis des Täters von seiner Täterqualität beim Sonderdelikt	137
3. Zum inneren Tatbestand bei den Unterlassungsdelikten	139
Ergebnis	141

Dritter Teil

Teleologisch-reduzierte Sachverhaltssicht im Lichte von Sonderfragen

1. Abschnitt: <i>Umkehrschluß</i>	145
A. Umkehrschluß in der Rechtsprechung	145
I. „Umgekehrter Tat- und Rechtsirrtum“ des Reichsgerichts. . .	145
II. „Parallelwertung in der Laiensphäre“ und „Umkehrschluß“ in der Rechtsprechung des BGH.	147
III. Zum Umkehrschluß in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte	149
Zusammenfassung.	150
B. Reduktionstendenzen in der Lehre	150
Zusammenfassung.	153
C. „Umkehrschluß“ und teleologisch-reduzierte Sichtweise.	153
I. Teleologisch-reduzierte Sichtweise beim untauglichen Versuch	153
1. Problemstellung	153
2. Versuch einer Lösung auf der Grundlage der teleologisch-reduzierten Sichtweise	154
3. Exemplifikation an Einzelfällen.	155
II. Konsequenzen für den Umkehrschluß.	162
III. Zur Strafbarkeit des untauglichen Täters insbesondere	164
Zusammenfassung.	168
2. Abschnitt: <i>Irrtum im Bereich der Rechtswidrigkeit</i>	168
A. Grundlagen.	168
B. Irrige Annahme rechtfertigender Voraussetzungen.	171
I. Entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB . . .	171
II. Teleologisch-reduzierte Sachverhaltssicht bei den unrechtskennzeichnenden Merkmalen der Rechtfertigungsgründe . . .	173
III. Einzelbetrachtung bei gesamtatbewertenden Merkmalen. . .	179
C. Unkenntnis rechtfertigender Voraussetzungen	181
Zusammenfassung.	185
3. Abschnitt: <i>Exkurs zu sonstigen bedeutsamen Fehlannahmen</i>	186
A. Fehlannahmen im Rahmen privilegierender Tatbestände	186
B. Fehlannahmen im Bereich der Entschuldigungsgründe	187
C. Sonstige Fehlannahmen	190
Zusammenfassung	191

<i>Schluß</i>	192
<i>Literaturverzeichnis</i>	195
<i>Sachregister</i>	210

Abkürzungen

A. A.	Andere Auffassung
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung, alte Folge
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Arzt, LH 1	Arzt, G., Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrheft 1, 2. Aufl., Bielefeld 1981
Arzt, LH 1	Arzt, G./Weber, U., Strafrecht, Besonderer Teil, Lehrheft 1, 2. Aufl., Bielefeld 1981
AT	Allgemeiner Teil des StGB
Aufl.	Auflage
Baumann	Baumann, J./Weber, U., Strafrecht. Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Bielefeld 1977
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen, Neue Folge (seit 1950)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
Blei	Blei, H., Strafrecht. Allgemeiner Teil, 17. Aufl., München 1977
Bockelmann	Bockelmann, P., Strafrecht. Allgemeiner Teil, 3. Aufl., München 1979
BT	Besonderer Teil des StGB
Bt-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DÖV	Die öffentliche Verwaltung

Dreher/Tröndle	Dreher, E./Tröndle, H., Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar, 41. Aufl., München 1983
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
DStR	Deutsches Strafrecht
DVBbl	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entscheidung
Eser	Eser, A., Juristischer Studienkurs
I	Strafrecht I. Schwerpunkt: Allgemeine Verbrechenselemente, 3. Aufl., München 1980
II	Strafrecht II. Schwerpunkte: Fahrlässigkeit, Unterlassung, Versuch, Tatbeteiligung, Konkurrenzen, 3. Aufl., München 1980
III	Strafrecht III. Schwerpunkte: Delikte gegen die Person und Gemeinschaftswerte, 2. Aufl., München 1981
IV	Strafrecht IV. Schwerpunkt: Vermögensdelikte, 3. Aufl., München 1979
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn	Fußnote
Frank	Frank, R., Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 18. Aufl., Tübingen 1931
GA	Golddammers Archiv
Geilen	Geilen, G., Strafrecht. Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bochum 1977
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Haft	Haft, F., Strafrecht. Allgemeiner Teil, München 1980
Halbbd.	Halbband
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hruschka	Hruschka, J., Strafrecht nach logisch-analytischer Methode. Systematisch entwickelte Fälle mit Lösungen zum Allgemeinen Teil, Berlin 1983
Hs.	Halbsatz
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jakobs	Jakobs, G., Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, Berlin 1983
Jescheck	Jescheck, H./H., Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Berlin 1978
JR	Juristische Rundschau
jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Kienapfel,	

1. bzw. 3. Aufl.	Kienapfel, D., Strafrecht. Allgemeiner Teil, 1. Aufl., Berlin 1975 bzw. 3. Aufl., Berlin 1983
Krey I	Krey, V., Strafrecht. Besonderer Teil. Studienbuch, Bd. 1, 5. Aufl., Stuttgart 1983
Krey II	Krey, V., Strafrecht. Besonderer Teil. Studienbuch, Bd. 2, 5. Aufl., Stuttgart 1983
krit.	kritisch
LG	Landgericht
Lackner	Lackner, K., Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 15. Aufl., München 1983
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von Jescheck, H. H./Ruß, W./Willms, G., soweit erschienen, 10. Aufl. (1978 ff.) im übrigen 9. Aufl. (1970 ff.)
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier/Möhring
m.	mit
Maurach/Gössel, AT, Teilband II	Maurach, R./Gössel, K. H./Zipf, H., Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband II, 5. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1978
Maurach/Schroeder, BT, Teilband I	Maurach, R./Schroeder, F. C., Strafrecht. Besonderer Teil. Teilband I: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 6. Aufl., Heidelberg/Karlsruhe 1977
Maurach/Zipf, AT, Teilband I	Maurach, R./Zipf, H., Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband I, 6. Aufl., Heidelberg 1983
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung/neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
o.	oben
OLG	Oberlandesgericht
Otto	Otto, H., Grundkurs Strafrecht. Allgemeine Strafrechtslehre, 2. Aufl., Berlin 1982
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGSt	Reichsgerichtsrechtsprechung in Strafsachen
Rn	Randnote
S.	Satz oder Seite
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schmidhäuser	Schmidhäuser, E., Strafrecht. Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Tübingen 1975

SK	Systematischer Kommentar zum StGB, verfaßt von Rudolphi, H. J./Horn, E./Samson, E., Bd. 1, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Frankfurt, Loseblattausgabe, Stand August 1982 Bd. 2, Besonderer Teil, 2. Aufl., Frankfurt, Loseblattausgabe, Stand September 1982
SS	Schönke, A./Schröder, H., Strafgesetzbuch. Kommentar, in der Bearbeitung von Lenckner, Th./Cramer, P./Eser, A./Stree, W., 21. Aufl., München 1982
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
str.	streitig
Stratenwerth	Stratenwerth, G., Strafrecht. Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Köln 1981
Triffterer	Triffterer, O., Optisches Strafrecht. Allgemeiner Teil, 1. Halbband, Herne 1981
u.	unten
u.a.	unter anderem
v.	vor bzw. von
Verf.	Verfasserin
vgl.	vergleiche
Weber, LH 4	Arzt, G./Weber, U., Strafrecht. Besonderer Teil, Lehrheft 4, Bielefeld 1980
Welzel	Welzel, H., Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl., Berlin 1969
Wessels AT	Wessels, J., Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau, 12. Aufl., Karlsruhe 1982
Wessels BT I	Wessels, J., Strafrecht. Besonderer Teil, Bd. 1, 6. Aufl., Karlsruhe 1982
Wessels BT II	Wessels, J., Strafrecht. Besonderer Teil, Bd. 2, 6. Aufl., Karlsruhe 1983
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Lenckner¹ hat schon im Jahre 1968 dargelegt, warum der Gesetzgeber immer häufiger in den Straftatbeständen normative Merkmale verwendet. So erstaunt es nicht, wenn die Rechtsprechung jetzt zunehmend mit ihnen und den sich ergebenden Irrtumsfragen konfrontiert wird². Um so mehr fällt aber auf, wie die Gerichte sich *schlüssig* von der „Parallelwertung in der Laiensphäre“³ entfernen. Dies erscheint vor allem deshalb als beachtlich, weil auch das Schrifttum nicht mehr geschlossen hinter dieser von Mezger entwickelten Lehre steht. Es finden sich vielmehr Stimmen, die sie *ausdrücklich* ablehnen, zumindest aber einzugrenzen suchen⁴.

Dennoch ist die Lösung auf der Grundlage der „Parallelwertung in der Laiensphäre“ noch immer herrschend⁵. Das Anliegen geht bekanntlich dahin, die Anforderungen an den Tätervorsatz gegenüber der juristischen Subsumtion zu reduzieren. Nicht die juristische Subsumtion nämlich braucht der Täter – um sich vorsätzlich zu verhalten – nachvollzogen zu haben. Vielmehr soll ein paralleles Erfassen in der Laiensphäre einerseits genügen, andererseits aber erforderlich sein. So entsteht ein Bild zweier Wertungsebenen. Gleichsam unterhalb der Ebene juristischer Subsumtion und parallel zu ihr werden die Anforderungen an die innere Tatseite des Täters eingerastet.

Parallel zueinander verlaufen – jedenfalls in den Worten der Mathematik – zwei Ebenen aber nur dann, wenn sie sich in keinem Punkt berühren. Anstelle nach Berührungspunkten ist also nach anderen Entsprechungen zu suchen. Dabei liegt es, um im Bild zu bleiben, nahe, den Blick auf die stets gleiche

¹ JuS 1968, 249 ff.

² So erst unlängst der 1. Strafsenat des BGH im Urteil vom 10. 02. 1981 – 1 StR 515/80 – JR 1982, 29 = MDR 1981, 510, oder das Landgericht Flensburg im Urteil vom 07. 03. 1979 – 1 Ns 54, 77, im Leitsatz veröffentlicht in MDR 1980, 248.

³ Mezger, JZ 1951, 179.

Schon vor ihm hat *Binding*, in: Die Normen und ihre Übertretung, Dritter Band, 1918, 148, von „*Subsumtion ... nach Laienart*“ (Hervorhebung dort) gesprochen, wobei er allerdings diese Sichtweise entsprechend der von ihm vertretenen Vorsatztheorie nicht auf die normativen Tatbestandsmerkmale beschränkt hat.

⁴ Vgl. neuerdings insbesondere *Darnstädt*, JuS 1978, 441; *Eser* I Nr. 15 A 26; *Herberger*, in: Koch (Hrsg.), Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, 1976, 124.

⁵ Vgl. *Baumann*, 424; *Jescheck*, 236; *Maurach/Zipf* I, 316, 493 ff.; *SS/Cramer*, § 15 Rn 45; *Welzel*, 75.

Entfernung der beiden Ebenen voneinander zu richten. *Wie weit* die „Parallelwertung in der Laiensphäre“ unterhalb der juristischen Subsumtion liegt, erscheint aber gerade zweifelhaft. Wann es sich nämlich *noch* um eine „Parallelwertung in der Laiensphäre“ und wann *schon* um juristische Subsumtion handelt, wird durchaus unterschiedlich beurteilt. Da bekanntlich die „Parallelwertung in der Laiensphäre“ noch dem Bereich des nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB vorsatzausschließend wirkenden Irrtums über Tatumstände, der Subsumtionsirrtum aber allenfalls dem Verbotsirrtum nach § 17 StGB zugerechnet wird, verschwimmt die Grenze zwischen Tatumstands- und Verbotsirrtum. Bezeichnend hierfür sind die widersprechenden Entscheidungen des BGH im Bereich der Urkundsdelikte⁶.

So gilt es, dem Irrtum über den Irrtum⁷ zu wehren und das Problem neu zu überdenken. Eine Unterhaltung hierüber erscheint freilich erst fruchtbar, wenn die begrifflichen Grundlagen gegeben sind. Sie sollen deshalb im folgenden ersten Teil geklärt werden. In dem sich anschließenden zweiten und zugleich Hauptteil geht es um die möglichen Beziehungen zwischen dem Irrtum und den normativen Tatbestandsmerkmalen. Dazu soll (im ersten Abschnitt des zweiten Teils) die Rechtsprechung betrachtet werden, um sodann (im zweiten Abschnitt des zweiten Teils) das Interesse den verschiedenen Lehrmeinungen zuzuwenden. Von hier aus wird (im dritten Abschnitt des zweiten Teils) eine eigene Lösung zu entwickeln gesucht, die sich an den im dritten Teil behandelten Sonderfragen bewähren soll.

⁶ Einerseits BGHSt 7, 53, andererseits BGHSt 13, 235.

⁷ Schon *Binding* (o. Fn 3) nennt im Vorwort die „Praxis über den Irrtum“ eine „Praxis voll schwersten Irrtums“.

Erster Teil

Begriffliche Grundlagen

1. Abschnitt

Tatbestandsmerkmale

A. Verständigung über den Tatbestandsbegriff

Zwar findet sich in der Überschrift zu § 16 StGB der Ausdruck „Tatumstände“. Dagegen wird man im gesamten Text des StGB vergeblich nach dem in Rechtsprechung¹ und Lehre² so häufig ohne nähere Erklärung gebrauchten³ Begriff des Tatbestandsmerkmals suchen. Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB befaßt sich denn auch *nicht* mit dem Irrtum über Tatbestandsmerkmale, sondern verlangt zur Bestrafung eines Täters wegen eines Vorsatzdeliktes, daß dieser einen jeden „Umstand“ kennen muß, „der zum gesetzlichen Tatbestand gehört“. Festzuhalten ist also eine Beziehung zum Tatbestand.

Zunächst bedarf es also einer Verständigung über den Tatbestandsbegriff. Dabei ist es allerdings im Rahmen dieser Abhandlung weder möglich noch notwendig, in den „Dschungel der modernen Tatbestandslehre“⁴ einzudringen. Von den zahlreichen denkmöglichen Tatbeständen⁵ hat sich das Interesse auf den „gesetzlichen Tatbestand“ zu konzentrieren.

Er ist es nämlich, auf den sich in noch zu klärender Weise die Kenntnis des Täters zu beziehen hat (vgl. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB). Dazu zählt der Unrechts-

¹ Vgl. etwa BGHSt 2, 194 ff.; 11, 273, 274.

² Vgl. statt aller: *Baumann*, 116; *Eser* I Nr. 15 A 2 ff.; *SS/Lenckner*, v. §§ 13 ff. Rn 61 ff.

³ Um so mehr hebt sich *Lenckners* Erläuterung der Tatbestandsmerkmale als „Bestandteile des Tatbestandes“ heraus, in: *SS*, v. §§ 13 ff. Rn 61.

⁴ *Schaffstein*, ZStW 72 (1960), 369.

⁵ Zu den verschiedenen Tatbestandsbegriffen vgl. *Bruns*, Hermann, Kritik der Lehre vom Tatbestand, 1932; *Engisch*, Festschrift für Mezger zum 70. Geburtstag, 1953, 127, 130 ff.; *Gallas*, ZStW 67 (1955), 1, 16 ff.; *Lang-Hinrichsen*, JR 1952, 302, 307; *Noll*, ZStW 77 (1965), 1, 7; *Schweikert*, Die Wandlungen der Tatbestandslehre seit Beling, 1957; *SS/Lenckner*, v. §§ 13 ff. Rn 47.

tatbestand⁶, also das in der jeweiligen Norm des Besonderen Teils des StGB bzw. des Nebenstrafrechts abstrahierte sozialinadäquate Verhalten. Der gesetzliche Tatbestand ist also als Typisierung des Unrechts⁷ aufzufassen. Auch Schutzzweckerwägungen gehören dazu⁸, nicht jedoch die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit⁹.

Begreift man den Tatbestand als die Abstraktion des jeweiligen sozialinadäquaten Verhaltens, so sieht man ihn als die *eine* Wertungsstufe. In ihr wird erfragt, ob es sich um ein Tun oder Unterlassen des Täters handelt, das im *allgemeinen* mißbilligt wird. Ob sich diese Mißbilligung im *konkreten* Fall aufrechterhalten läßt, interessiert dagegen erst in der nächsten *anderen* Wertungsstufe, nämlich in der Rechtswidrigkeit¹⁰. In ihr geht es darum, ob dem Täter ein allgemein als grob gesellschaftsschädlich und damit strafrechtlich relevantes Verhalten¹¹ deshalb nicht als Unrecht angelastet werden kann, weil ein Rechtfertigungsgrund eingreift. So werden in diesen beiden Wertungsstufen der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit verschiedene Fragen gestellt und beantwortet. Zu Recht wird deshalb von der herrschenden Meinung die Verschiedenheit zwischen einem schon tatbestandslosen und einem tatbestandsmäßigen, aber nicht rechtswidrigen Verhalten betont. Diese Divergenz sollte nicht verwischt werden, indem man die Elemente der Rechtfertigungsgründe als „negative Tatbestandsmerkmale“ behandelt¹². Die Rechtfertigungselemente

⁶ Zur Gleichsetzung von gesetzlichem und Unrechtstatbestand vgl. SS/Lenckner, v. §§ 13 ff. Rn 47, 63; in diesem Sinne auch *Engisch*, Festschrift für Mezger zum 70. Geburtstag, 1953, 127, 132/133; SS/Cramer, § 16 Rn 8; während *Warda*, jura 1979, 1, 2/3 und *Welzel*, Das neue Bild des Strafrechtssystems, 4. Aufl., 1961, 15 ff. sowie NJW 1953, 329 Fn 14 den gesetzlichen Tatbestand enger umgrenzt als den Unrechtstatbestand.

⁷ Deutlich etwa SS/Lenckner, v. §§ 13 ff. Rn 17, dort auch zur Auseinandersetzung mit den Begriffen der „Leitbilder“, „Deliktstypen“ sowie der „Verbotsmaterie“.

⁸ So auch *Otto*, Gedächtnisschrift für Schröder, 1978, 53, 61 ff.; SS/Lenckner, v. §§ 13 ff., Rn 47. *Sax*, JZ 1976, 9, 80, 429, betrachtet dagegen den Schutzzweck der Norm als gesondertes und neben dem gesetzlichen Tatbestand stehendes Strafwürdigkeitsmoment.

⁹ Überwiegend werden die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit nämlich zutreffend *nicht* als die Sozialinadäquanz beschreibend, sondern als die Strafbarkeit wegen des sozialinadäquaten Verhaltens einschränkend erachtet; vgl. weiterführend zu dem Streit über die Zugehörigkeit der objektiven Strafbarkeitsbedingungen zu dem Unrechtstatbestand: *Baumann*, 491/492; *Jakobs*, 274 ff.; *Jescheck*, 449 ff.; SS/Lenckner, v. §§ 13 ff. Rn 124 a; aber auch *Arth. Kaufmann*, Das Schuldprinzip, 1961, 247 ff.; JZ 1963, 426 ff.; *Otto*, Gedächtnisschrift für Schröder, 1978, 53, 64/65.

¹⁰ Beachtlich demgegenüber die Sichtweise *Lenckners* (SS, v. §§ 13 ff. Rn 16) der konkreten Mißbilligung als *einer* Wertungsstufe, in der die Frage nach der Tatbestandsmäßigkeit aufgeht.

¹¹ Zum Strafrecht als Rechtsgüterschutz vgl. etwa *Baumann*, 9; kritisch neuerdings *Schünemann*, Festschrift für Bockelmann zum 70. Geburtstag, 1979, 117, 129.

¹² Gegen die Lehre von den „negativen Tatbestandsmerkmalen“ vgl. SS/Lenckner, v. §§ 13 ff. Rn 17, der freilich gleichwohl Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit in

sind damit kein Teil des Tatbestandes, wenn auch neuerdings an die Stelle der soeben dargestellten *formellen* eine *materielle* Sichtweise tritt¹³.

Sonach kann *zusammenfassend* der (hier interessierende gesetzliche) Tatbestand als das im Gesetz typisierte Unrecht festgehalten werden.

B. Hilfsmittel zur Rechtsanwendung

Zwar darf der Blick auf das Ganze der Norm nicht verloren gehen. Es läßt sich jedoch schwerlich sogleich *insgesamt* erfassen. Deshalb wird zunächst ein Zwischenschritt getan und die Norm in ihre einzelnen Teile aufgespalten. Diesen Teilen – also den in einer Bestimmung enthaltenen sprachlichen Zeichen oder Ausdrücken – wenden sich die Auslegungsbemühungen zu, um von dort aus den Sinn eines Tatbestandes zu erschließen.

Wenn man also den Tatbestand in seine einzelnen sprachlichen Zeichen, seine „Bestandteile“, zerlegt, so versteht sich dies als bloße Interpretationshilfe, und die verwendeten Hilfsmittel sind die „Bestandteile“ des Tatbestandes¹⁴, die zum Typisieren des sozialinadäquaten Verhaltens dienen. Sie *bezeichnen* das Unrecht, während die *Gesamttatbewertung* der Rechtswidrigkeit angehört. Damit ist klargestellt, daß die lediglich unrechtskennzeichnenden Merkmale, für die von nun an das Wort „Tatbestandsmerkmale“ stehen soll, im Sinne des § 16 StGB dem (gesetzlichen) Tatbestand angehören. Von diesen lediglich unrechtskennzeichnenden Merkmalen, den Tatbestandsmerkmalen, sind die gesamttatbewertenden Merkmale zu unterscheiden. Wenn sie – wie schon ihr Name sagt – eine gesamttatbewertende Komponente enthalten, sind sie gleichwohl nicht vollständig der Rechtswidrigkeit zuzuweisen. Vielmehr gehören sie dem Tatbestand an, insofern sie benötigt werden, um die Sozialinadäquanz auszudrücken. Ihre unrechtskennzeichnenden Einzelelemente sind damit notwendig dem (gesetzlichen) Tatbestand zuzurechnen. Sonst nämlich gäbe es „offene“ Tatbestände, bei denen sich erst auf der Rechtswidrigkeitsstufe entschiede, ob sie sozialinadäquates Verhalten beschreiben. Das aber wird zu Recht als systemwidrig abgelehnt¹⁵ und nur die Bewertung der Gesamttat aufgrund der dem Tatbestand angehörenden Einzelelemente nicht dem Tatbestand, sondern der Rechtswidrigkeit zuerkannt.

einer Wertungsstufe integriert sieht, vgl. o. Fn. 10; vgl. ferner zur Lehre von den „negativen Tatbestandsmerkmalen“ u. 3. Teil, 2. Abschnitt B I.

¹³ Vgl. dazu näher u. 3. Teil, 2. Abschnitt A, dort auch zu der Frage, inwiefern die Rechtfertigungselemente vom Vorsatz des Täters umgriffen sein müssen.

¹⁴ Als „Bestandteile“ des Tatbestandes faßt *Lenckner* (in: SS, v. §§ 13 ff. Rn 61) die Tatbestandsmerkmale auf, vgl. auch schon hier o. Fn. 3.

¹⁵ Dazu näher u. 3. Teil, 2. Abschnitt A.

Der Tatbestand wird *somit* zum Zwecke der Auslegung in seine sprachlichen Zeichen zerlegt. Es finden sich Sprachzeichen, die das im Gesetz typisierte Unrecht kennzeichnen. Das sind die Tatbestandsmerkmale. Zuweilen trifft man daneben auf gesamtatbewertende Merkmale, deren Einzelemente ebenfalls Bestandteile des Tatbestandes bilden. Erst die Gesamtatbewertung aufgrund dieser Einzelemente gehört der Rechtswidrigkeit an.

C. Intension und Extension der Tatbestandsmerkmale

Offen ist noch, wie die Tatbestandsmerkmale als Hilfsmittel bei der Auslegung dienen können. Als Zeichen¹⁶ weisen sie über sich selbst hinaus, nämlich hin zu den von ihnen bezeichneten Gegenständen. Auf diese beziehen sie sich. Dieser ihr Bezug wird Extension genannt¹⁷. Hierunter sind nicht nur rein physische Gegenstände, sondern alle möglichen Sachverhaltsausschnitte zu begreifen, die diesem Tatbestandsmerkmal untergeordnet werden können¹⁸.

Von der Extension ist die Intension zu unterscheiden. Als Intension hat man den Inbegriff der Eigenschaften aller von dem Wort bezeichneten Gegenstände aufzufassen¹⁹. Um den Inbegriff der Eigenschaften zu erfahren, wird nicht selten nach dem Gebrauch eines Wortes gefragt²⁰. Aus der so erkundeten Verwendungsregel ergibt sich die Bedeutung eines Wortes. Damit ist die Bedeutung eines Wortes als dessen Intension aufzufassen, und die Bedeutung ist zugleich der Begriff²¹.

¹⁶ Vgl. zu den sprachlichen Zeichen etwa *Weingartner*, Wissenschaftstheorie II, 1, 1976, 90.

¹⁷ Zur Extension näher *Essler*, Wissenschaftstheorie I, 1970, 56/57; *Weingartner* (o. Fn 16), 117 ff. mit umfangreichen Nachweisen sowie grundlegend *Carnap*, *Meaning and Necessity*, 2. Aufl., 1956, 21.

¹⁸ Führt man diesen Gedanken fort, so handelt es sich bei allen möglichen Sachverhaltsbeschreibungen, die dem Tatbestand zugeordnet werden können, um dessen Extension, ein Gedanke, wie er sich allerdings bisher nicht findet. *Stegmüller*, Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und analytischen Philosophie, Bd. I, Studienausgabe, 56 ff., nennt vielmehr nur zwei mögliche Extensionen von Sätzen: „wahr“ oder „falsch“; vgl. auch *Rottleuthner*, in: Koch (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie*, 1976, 7, 16/17, der nur Begriffen eine Extension (und eine Intension) zuschreibt; doch dürfte es sich um einen rein terminologischen Unterschied handeln, wenn er zwar nicht von Extension spricht, jedoch davon ausgeht, „deskriptive Sätze ... drücken Sachverhalte aus, die der Fall sein können“ (Hervorhebung dort).

¹⁹ Vgl. etwa *Carnap* (o. Fn 17); v. *Kutschera*, *Sprachphilosophie*, 2. Aufl., 1975, 66 ff. Der Einwand *Quines* (*Word and Object*, 1960, 42) gegen die intensionale Wortbedeutungslehre wird nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, vgl. v. *Kutschera* aaO, 103.

²⁰ Vgl. etwa *Herberger*, in: Koch (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie*, 124, 126; v. *Kutschera* (o. Fn 19), 129 ff.

²¹ Davon geht auch *Weingartner* (o. Fn 16), 113, 115 aus. Doch rechnet er zum Begriff nicht nur die Intension, sondern auch die Extension, dazu dort Nachweise Fn 60;

Mit der Unterscheidung zwischen Extension und Intension wird nicht etwa ein sachfremder Gedanke in die Auslegung hineingetragen. Vielmehr finden sich beide Ausprägungen in der gängigen Lehrbuch- und Kommentarliteratur. Neben der Begriffsbestimmung (Nennen der Intension) wird nämlich die Extension angesprochen. Werden doch Sachverhalte bzw. Ausschnitte hieraus beschrieben, die dem jeweiligen Tatbestandsmerkmal unterfallen oder anders ausgedrückt, die das jeweilige Tatbestandsmerkmal bezeichnen.

So läßt sich **notieren**: Die Tatbestandsmerkmale stellen sich als Bestandteile des Tatbestandes und damit als Hilfsmittel bei der Auslegung dar, indem man ihre Intension (ihre Bedeutung = ihren Begriff) auslegt und die möglichen Sachverhaltsausschnitte, die dem jeweiligen Tatbestandsmerkmal zuzuordnen sind, als ihre Extension (ihren Bezug) exemplifiziert. Von hier aus wird nun zu klären sein, ob und gegebenenfalls welche Besonderheiten bei den *normativen* Tatbestandsmerkmalen zu beachten sind.

2. Abschnitt

Attribut des Normativen

A. Bezug zur Stammnorm

I. Entdeckung normativer Elemente im Tatbestand

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts erwachte das Interesse an den Merkmalen, die eine „Würdigung“ bzw. ein „bewertendes Urteil“ von dem Richter verlangen. So ist die Rede von „Würdigungsbegriffen“¹ oder auch „normativen Elementen“². Von den „Tatsachenbegriffen“³ sollen sie sich durch das Erfordernis

wie hier aber *Carnap* (o. Fn 17); *Herberger* (o. Fn 20); v. *Kutschera* (o. Fn 19), 66; *Stegmüller*, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie II, 1975, 221. Noch anders hält *Frege*, in: Patzig (Hrsg.), Funktion, Begriff, Bedeutung, 1962, 38 ff. (Nachdruck eines Beitrages „Über Sinn und Bedeutung“ in der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, NF 100 (1892), 25 ff.) die Bedeutung durch die Extension für bestimmt, während er die Intension als „Sinn“ bezeichnet.

¹ Zunächst *Zitelmann*, Kunst der Gesetzgebung, 1904, 31 ff., 40; sodann *Wehli*, Festschrift für Wach, 1. Bd., 1913, 405, 427, jeweils Beiträge nicht speziell zum Strafrecht, sondern zur Rechtslehre. Zur strafrechtlichen Sichtweise vgl. *Tesar*, ZStW 32 (1911), 381 ff., zum Standpunkt des Zivilrechts: *Hoening*, Riskante Rechtsausübung, 1917, 15.

² *Kohlrausch* hat schon 1904 – also im Jahre des Erscheinens von *Zitelmanns* Kunst der Gesetzgebung – in der Erinnerungsschrift zum 100. Todestag von Kant zu „normativen Elementen“ Stellung genommen in: Über deskriptive und normative Elemente im Vergeltungsbegriff des Strafrechts, 1904 (Separatdruck), 4.

³ Vgl. vor allem *Wehli* (o. Fn 1).

einer „Würdigung aller konkreten Umstände“⁴ bzw. einer Wertung⁵ sowie durch ein „Moment der Unbestimmtheit“⁶ abheben. Damit sind schon zu Beginn der Diskussion die beiden Gesichtspunkte angesprochen, die noch heute – mehr oder weniger schillernd und abgewandelt – verwendet werden, um die normativen den deskriptiven Merkmalen gegenüberzustellen⁷. Es sind dies die mangelnde Bestimmtheit (dazu unten II) sowie die Wertaffinität⁸ (dazu unten III und B).

II. Merkmale geringerer Bestimmtheit

Noch jetzt werden teilweise Abstriche an der Bestimmtheit als Kennzeichen der Normativität gesehen⁹. Demgegenüber sind aber die Erkenntnisse der modernen Hermeneutik¹⁰ zu berücksichtigen.

Damit hat eine Entwicklung begonnen, die an der positivistischen Rechtssicherheit erheblich gezehrt hat. Schon 1958 hat Baumann¹¹ auf die „Wortzusammenhangsbedeutung und Satzbedeutung“ als Grenzkriterien der Auslegung aufmerksam gemacht. Heute wird nämlich die Ansicht v. Humboldts¹², das einzelne Wort sei von dem jeweiligen Zusammenhang unabhängig, kaum noch vertreten¹³. Vielmehr wird zu Recht der Sinn des einzelnen Wortes als abhängig von der Satzbedeutung und diese wiederum verknüpft mit der Bedeutung des einzelnen Wortes betrachtet. Damit findet man sich in *einer* Ausprägung des hermeneutischen Zirkels¹⁴. Sie bezeichnet die Abhängigkeit der

⁴ Zitelmann (o. Fn 1), 38.

⁵ Vgl. Wehli (o. Fn 1), Hoeniger (o. Fn 1).

⁶ Wehli (o. Fn 1).

⁷ Zur Entstehung der Lehre von den normativen Tatbestandsmerkmalen vgl. vor allem Bruns, H.-J., Die Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken, 1938, 316 ff.

⁸ In einem weiteren Sinne unter Einbegreifen der „Wertbezogenheit und Wertungsbezugnahme“ im Sinne Engischs, Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag, 1953, 127, 141, auch 139 ff.

⁹ Vgl. Kienapfel, 110/111 (1. Aufl.), vgl. jetzt auch in der 3. Aufl., 110, den Blick auf die Wertausfüllungsbedürftigkeit richtend; Podlech, AöR 95 (1970), 185, 194 Fn 36.

¹⁰ Vgl. schon Engisch, Logische Studien zur Gesetzesanwendung, 3. Aufl., 1963, 15; Hassemer, Tatbestand und Typus, 1968; ferner Hassemer, Arth. Kaufmann bzw. Schroth, jeweils in: Arth. Kaufmann/Hassemer (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 1977, 77 ff., 112 ff. bzw. 188 ff.

¹¹ MDR 1958, 394.

¹² Über die Verschiedenheit des menschlichen Sprachbaues und ihren Einfluß auf die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts, 1836, Nachdruck 1960, 396 ff., 408.

¹³ Vgl. aber v. Kutschera, Sprachphilosophie, 2. Aufl., 1975, 138 zur jedenfalls begrenzten Kontextunabhängigkeit der Worte.

¹⁴ Deutlich hierzu Hassemer, Tatbestand und Typus, 1968, 70/71.

Auslegung eines Teils von dem Verständnis des Ganzen, wie auch umgekehrt das Erfassen des Ganzen als verknüpft mit der Auslegung seiner Teile¹⁵.

Gegen diese Zirkularität mag man mit der Suche nach einer Auslegungsgrenze vorgehen. In diesem Sinne unterscheidet Schönemann¹⁶ zwischen der juristischen Fachsprache¹⁷ als der Objektsprache und der Umgangssprache, die sich ihm als Metasprache darstellt¹⁸. Von hier aus erschließt sich ihm die äußerste Bedeutung eines Wortes in der Umgangssprache zugleich als Auslegungsgrenze. Dies ist insofern bedeutsam, als sich auf diese Weise die extensive Auslegung von der verbotenen Analogie abgrenzen läßt¹⁹, was zum Teil für die teleologisch ausgerichtete Gesetzesinterpretation als nicht möglich bezeichnet worden ist²⁰. Nicht dagegen lassen sich Interpretationsspielräume innerhalb der Wortlautgrenze ausschließen²¹. Für die wechselseitige Abhängigkeit von Wort und Satz bedeutet dies, daß durch den Rückgriff auf die Umgangssprache als die Metasprache und damit auf die natürliche Wortbedeutung als Auslegungsgrenze die Zirkularität zwar abgemildert, aber nicht beseitigt wird.

Der hermeneutische Zirkel hat aber nicht nur eine Ausprägung. Er ist mehrdimensional. Zu Recht hält Luhmann²² das Verhältnis zwischen Norm und Fall

¹⁵ Vgl. schon *Gadamer*, Wahrheit und Methode, 3. Aufl., 1972, 375; aufschlußreich hierzu *Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen, 2. Aufl., 1958, Teil I, Nr. 182, freilich die Möglichkeit der Definitionen in Frage stellend. Sieht er doch das Wort eines Sprachspiels in seiner Bedeutung nicht dadurch als erfaßbar an, daß man seinen Sinn in einem anderen Sprachspiel ermittelt.

Zunehmend setzt sich die Erkenntnis durch, daß die Wortbedeutung nicht allein abhängig ist von der jeweiligen Sprechsituation, sondern auch von den benachbarten Begriffen, dem „gegenwärtigen Ganzen des Begriffsfeldes“, so *Trier*, Der deutsche Wortschatz im Sinnbezirk des Verstandes, 1931, 3/4; vgl. ferner *Ipsen*, Festschrift für Streitberg, 1924, 200, 225; *Schaff*, Sprache und Erkenntnis, 1965, 13 ff., 20 ff.

¹⁶ *Nulla poena sine lege?*, 1978, 19 ff. sowie Festschrift für Bockelmann zum 70. Geburtstag, 1979, 117, 126.

¹⁷ Zu klären, ob es sich bei der juristischen Sprachverwendung um eine Fach- oder eine bloße Standessprache handelt, würde in diesem Rahmen zu weit gehen, vgl. dazu *Brinckmann*, Öffentliche Verwaltung und Datenverarbeitung 2 (1972), 60 ff.

¹⁸ Zu der Unterscheidung zwischen Objekt- und Metasprache vgl. weiterführend die Nachweise bei *Schönemann*, *Nulla poena sine lege?*, 1978, 19 Fn 72.

¹⁹ (O. Fn 18), 20.

²⁰ *Arth. Kaufmann*, Rechtsphilosophie im Wandel, 1972, 277 ff., 305/306, sieht einen teleologisch erfüllten Begriff per se als analogisch an; vgl. vor allem auch *Sax*, Das strafrechtliche Analogieverbot, 1953, 147/148, und Grundrechte, Bd. III, 2. Halbbd., 1959, 992 ff.; *Schmidhäuser*, 5/43, der das Analogieverbot durch einen Aufruf an den Richter einzudämmen sucht, dieser möge nur nach bestem Wissen und Gewissen befinden.

²¹ Nach *Schönemann* (o. Fn 18), 20 können dabei solche Spielräume tatsächlich nur innerhalb der Randzone eines Begriffs, nicht aber auch in seinem Kern auftreten; zu der Unterscheidung zwischen Kern und Randzone eines Begriffs vgl. grundlegend *Heck*, AcP 112, 46, 173 sowie neuerdings *Schönemann*, Festschrift für Bockelmann, 1979, 125.

²² Rechtssystem und Rechtsdogmatik, 1974, 17 ff.

für „doppelseitig variabel“. Zum einen wählt der Rechtsanwender – für Richter und Staatsanwälte ein beinahe schon „automatisierter“ Vorgang – aus der Vielzahl möglicher Sachverhaltsbeschreibungen diejenige aus, die notwendig ist, um die Schlüssigkeit einer Norm darzulegen²³. Nur die entscheidungserheblichen Tatsachen werden eingebracht. Dies ist eine Seite der Variabilität. Die andere Seite liegt in der Präzision der Norm. Die Norm wird gleichsam eingegrenzt, um ihre Deckungsgleichheit mit dem Fall zu erproben. In diesem Sinne fast schon zum Schlagwort geworden ist Engischs²⁴ Ausspruch vom „Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt“.

In diesen mehrseitigen Wechselbezügen²⁵ bildet die von Schwinge als Vermittlung zwischen Begriffs- und Interessenjurisprudenz verstandene „Teleologische Begriffsbildung im Strafrecht“²⁶ einen auch heute noch hilfreichen Denkansatz. Dazu wird die teleologisch ausgerichtete Typisierung für die strafrechtliche Diskussion fruchtbar gemacht²⁷. Hierzu soll die Norm präzisiert werden, um die Deckungsgleichheit mit dem Fall zu erproben. Es wird gleichsam aus der gesamten Abstraktion der für den konkreten Fall passende Bereich herausgeschnitten, die Norm also – um das Spannungsfeld zwischen allgemeiner Norm und konkretem Sachverhalt abzuschwächen – zu konkretisieren gesucht. Man will sie fallgerecht zur „Entscheidungsnorm“²⁸ aufbereiten, zur „Fallnorm“²⁹ entwickeln³⁰. Hilfe hierzu leisten nicht etwa nur *topoi*³¹ oder die

²³ Interessant zur Transformation einer „Sachverhaltsbeschreibung ... in eine solche Sachverhaltsbeschreibung, die genau diejenige Information enthält, die für eine rechtliche Bewertung erforderlich ist“, *Podlech*, in: Koch (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie*, 1976, 38.

²⁴ *Logische Studien zur Gesetzesanwendung*, 3. Aufl., 1963, 15.

²⁵ Zur Wechselbeziehung zwischen Norm und Sachverhalt vgl. auch *Gadamer*, *Wahrheit und Methode*, 3. Aufl., 1972, 250 ff., 275 ff.; *Hassemer*, *Tatbestand und Typus*, 1968, 104 ff.

²⁶ So auch der Titel seiner im Jahre 1930 erschienenen Schrift.

²⁷ Vgl. *Hassemer* (o. Fn. 25), 109 ff., 121 ff.

²⁸ *Friedrich Müller*, *Juristische Methodik und politisches System. Elemente einer Verfassungstheorie II*, 1976, 50.

²⁹ *Fikentscher*, *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung*, Bd. IV, 1975, 197 ff., 201.

³⁰ Interessant ist *Larenz'* (*Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 4. Aufl., 1979, 439 ff., 444) Vergleich des Typus mit Hegels „konkretem Begriff“, wohingegen auf die vielfältige Literatur zum Typus in diesem Rahmen nicht eingegangen werden kann, vgl. dazu neben den bei *Larenz* aaO gegebenen Hinweisen neuerdings *Kuhlen*, in: Koch (Hrsg.), *Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie*, 1976, 53 ff. mit den dortigen Hinweisen.

³¹ Dazu vor allem *Viehweg*, *Topik und Jurisprudenz*, 5. Aufl., 1974; interessant auch dazu *Essers* „standards“ und dazu *Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts*, 2. Aufl., 1964, 97.

Sachregister

- Abhängigkeit von Wort und Satz 9
„Abschätzungsmerkmale“ 94
Aktunwert 182
Allgemeinbegriffe 76
„Allgemeines“ 38/39, 65
ALR 82/83
Amtsdelikte 166
Amtspflicht 41
Amtsträgereigenschaft, Kenntnis der 41,
59, 74, 137 ff., 168
Analogie 9
Angemessenheit 179
Angriff 184
Argumentation, juristische 11
Assoziation 97
Ausdruck vgl. sprachlicher Ausdruck,
Sprachzeichen
Auslegung 6 ff., -methoden 12
Aussagedelikte 41, 125 ff., 146, 148, 149,
152, 155 ff.; s. auch Eidesdelikte
Außerstrafrechtlicher Irrtum 40 ff., 55,
146, 150, 152; vgl. auch Verweisungs-
bereich
- Beamteneigenschaft, Kenntnis der 41
Bedeutung 6, 8/9, 24, 37, 76 ff., 89, 95, 99
Fn 122, 103
– sirtum 73, 100, 159, 167; vgl. auch Be-
wertungssirtum, Rechtsirtum
– skennntnis 152/153
– soziale 107/108, 110, 167/168
– sstreuung 94
– szuweisung 153, 155 ff., 166 ff., 176 Fn
33
Bedingter Vorsatz 30 ff., 103, 109, 142,
173, 194
Begriff 6, 9 Fn 15/20/21, 37, 76 ff., 96, 99
– sbestimmung 7
– sbbezogener Irrtum 77 Fn 83a
– sbildung 66, 102
Begünstigung 152
„Begünstigungsfall“ 51, 52, 130, 149,
160/161
- Beobachtungssprache 91
Bereicherung, Rechtswidrigkeit der 170
Beschreibende Merkmale s. deskriptive
Merkmale
Beschreibung 14
Bestimmtheit, mangelnde 8 ff.
– sgrundsatz 11
Betrug 145
Beweisfunktion 109/110, 160
Beweisregel 35
Beweisthema 159; vgl. auch Verneh-
mungsgegenstand
Bewertung 14, 18, 70, 73
– sirtum 73, 151; vgl. auch Bedeutungs-
irtum, Rechtsirtum
Bewußtsein 27, 29/30, 101
– sinhalt 27, 30
Bezug 6, 37, 94, 141; vgl. auch Extension
„Bezugskartenfall“ 53, 59, 112 ff., 148,
160/161, 163
„Bierfilzfall“ 131/132
Blankettstrafgesetz 23
Bundesgerichtshof, Rechtsprechung des
42 ff., 147 ff.
- Constitutio Criminalis Carolina 81, 88
- Definition 9 Fn 15
Deliktstypen 4 Fn 7
Designat 25, 77
Deskriptive Komponente 76
Deskriptive Merkmale 8, 13, 16 ff., 37, 67
Fn 23, 69, 70, 75 Fn 72, 100, 107, 144
Differenzierungslösung für die Handlungs-
pflicht 139 Fn 283
Differenzierungstheorie 60
Direkter Vorsatz s. dolus directus
dolus directus 34/35, 37
dolus eventualis s. bedingter Vorsatz
Doppelirrtum 63, 114, 116, 120, 143,
153 ff., 162/163, 193
- Eidesdelikte 44 ff., 57/58, 61, 146; vgl.
auch Aussagedelikte

- Eidesstattliche Versicherung s. Versicherung an Eides Statt
 „Eigentumsvorbehaltsfall“ 62/63, 120, 163
 Einwilligung, irrige Annahme einer 178
 Einwilligung, mutmaßliche 180
 Einwilligungstheorie 31
 Einzelelemente 94, 101 ff., 114 ff., 124, 135, 140/141, 153, 154, 160, 162, 163, 167, 168, 170, 172, 176/177, 183/184, 193; vgl. auch Einzeltatsachen
 Einzeltatsachen 46, 52, 55/56, 59, 60, 63, 65, 73, 87, 95, 102 ff., 116, 120, 133, 138, 140 ff., 174, 179, 189, 191; vgl. auch Einzelelemente
 Elementenpsychologie 97
 Emotive Komponente 76
 Entwurf eines StGB mit Begründung 1962 86
 Entscheidungsnorm 10
 Entscheidungstreffende Instanz 20, 104, 114/115, 141
 Entschuldigende Komponente 189
 Entschuldigungsgründe 187 ff.
 Erfolg 37
 Erforderliche Verteidigung 179
 Erlaubnissätze s. Rechtfertigungsgründe
 Erlaubtes Risiko 180/181
 Eventualvorsatz s. dolus eventualis, bedingter Vorsatz
 Ex-ante-Prognose 116/117, 119, 128, 129, 136, 137, 139, 142, 155, 174, 193
 Extension 6/7, 23 ff., 37, 75, 77, 78, 91 ff., 101/102, 109, 114, 117, 141, 144, 152, 156, 157, 160, 162 ff., 172 ff., 185, 192/193
- Fachsprache 9, 91
 Fahrlässigkeit 30 ff.
 Faktischer Irrtum s. Irrtum, faktischer
 Fallnorm 10
 Fallvergleichung 11
 „Faustrechtsfälle“ 124
 Fehllannahme 27, 40/41, 117, 122, 124, 130, 136, 139, 146/147, 150 ff., 159, 179, 186 ff., 193; vgl. auch Kenntnisdefizit
 Fremdheit 71, 103, 119/120, 149, 161
 Für-möglich-Halten 33
 Fürsorgepflicht 41
- Ganzheitspsychologie 97
 Garantenpflicht, -stellung 60 Fn 149, 139, 152
 Garantiefunktion 53, 110/111, 132
 Gebotspflicht 139
 Gedankenerklärung 110 ff.
 Gefährdung des Handlungsobjekts bzw. Rechtsguts 33, 35, 37, 59, 109, 117/118
 Gefährdungsbedeutung 118; vgl. auch Verletzungsbedeutung
 Gefährdungsdelikt 33
 Gegenstandsbezogener Irrtum 77
 Gehirn 97
 Gesamtsicht 46, 49, 51 ff., 61, 63, 138, 149
 Gesamttatbewertende Merkmale 5/6, 94/95, 101, 102, 115, 117, 140, 170 Fn 10, 179 ff., 185, 192
 Gesamttatbewertung 6, 50, 54, 60, 74, 168 ff.
 Gesetzessprache 89
 Gesetzlicher Tatbestand 3 ff., 94, 142, 172
 Gesetzmäßigkeit 30
 Gestaltpsychologie 97 Fn 98
 Gestion 166
 Gläubigerbegünstigung 41 Fn 25
 Glücksspiel 41 Fn 25
- Handlungsobjekt 33 bei Fn 42a, 108, 123, 161, 167
 Handlungspflicht 41, 60
 „Hauptirrtum“ 68
 Hermeneutik 8
 Hermeneutischer Zirkel 8 ff.
 Hypothese 34
- Imperativen-Theorie 22
 Indiz 30, 35, 37, 118
 Indizfunktion 14, 109
 Indizwirkung des Tatbestandes 169 Fn 2
 In-Kauf-nehmen 31
 Institutionelle Tatsache 25, 73, 76 ff., 152
 Intellektuelles Moment 31/32
 Intension 6/7, 23 ff., 37, 75 ff., 91, 93/94
 Interessenabwägung 179
 Interpretationsspielräume 9
 Intersubjektivität 93
 „Inzestfall“ 147
 Irrtum, Begriff 26 ff.
 –, begriffsbezogener s. begriffsbezogener Irrtum

- , Einzelfälle **40 ff.**, 155 ff., 176 ff.
- , entschuldigter 81
- , faktischer 43, 66, 69, 79 ff., 84/85, 168 ff.; vgl. auch Tat(sachen)irrtum
- , gegenstandsbezogener s. gegenstandsbezogener Irrtum
- Juristische Argumentation 11
- Kausalverlauf, Irrtum über 104, 114
- Kenntnis(defizit) 3, **26 ff.**, 79, 80, 82, 95/96, 103/104, 106, 118, 129, 150, 179, 184, 187/188, 192; s. auch Fehlannahme
- Kognitive Psychologie 98
- Komplexbegriffe **71 ff.**, 77
- Komponente, deskriptive 76
- , emotive 76
- , entschuldigende 189
- , neutralisierende s. neutralisierende Komponente
- , rechtsgutsbezogene **112 ff.**
- „konkreter Begriff“ 10 Fn 30
- Konkursstrafrecht 135 ff.
- Kontextunabhängigkeit 8 Fn 13
- Kreditgeschäft 134/135
- Krise, Tatbestandsmerkmal der 135/136, 164, 167
- Kulturnormwidrigkeit 14
- Kybernetik 97
- Laienbewußtsein; Laiensphäre, Parallelwertung in der s. Parallelwertung in der Laiensphäre
- Lebensgefährdung 59, **117/118**
- „Lebensmittelmarkenfall“ 52, 53
- Leitbilder 4 Fn 7
- Maßstab **22 ff.**
- „Mauswieselbeispiel“ 122 ff.
- „Mehrverkehrsfall“, erster 46, 158
- , zweiter 48, 51, 52, 149, 158
- Metaregel 12
- Metasprache 9
- Mitbewußtsein **29/30**, 103, 104, 114, 118, 160
- „Moos-raus-Fall“ 56, 124
- Motivation 187 ff.
- Negative Tatbestandsmerkmale 4/5
- Neukantianismus 13
- Neutralisierende Komponente **173 ff.**
- Norddeutscher Bund, StGB für 84/85
- Norm 10 Fn 25, 21 ff.
- Normatives 7 ff., 14, 78
- Normative (Tatbestands-)Merkmale 1, **7 ff.**, **15 ff.**, 37, 44, 59, 64, 65, 68 ff., 72, 75/76, 78, **92 ff.**, 107, 117, 133, 144, 152, 194
- Normativität 8, **13 ff.**, **20 ff.**
- Normzweck 11, 108
- Notstand, entschuldigender 187/188
- , rechtfertigender 179, 181
- Oberlandesgerichtliche Rechtsprechung **62 ff.**, **149/150**
- Objektive Bedingungen der Strafbarkeit 4
- Objektsprache 9
- „Offenbarungseidsfall“, erster 47, 59, 158
- , zweiter 47/48, 148, 158
- Offene Tatbestände 5, **169/170**
- Parallelwertung in der Laiensphäre 1, **44 ff.**, **62 ff.**, **67 ff.**, 74, 96, 103/104, 107/108, 115/116, 122, 133/134, 140, 143, 148 ff., 167/168, 170 Fn 10
- Parteiverrat 49/50, 59, 61, 129
- Perpetuierungsfunktion 110 ff.
- Pflichtgemäße Prüfung 180/181
- Pflichtwidrigkeit 49
- Phänomenologie 19
- „Pornographiefall“ 51
- Prädispositionen 28/29, 98, 141, 192
- Präferenzordnung 93, 102
- Präjudizien 11
- Preußisches StGB 83 ff.
- Privilegierende Tatbestände 186/187
- Psychologie s. Elementen-, Ganzheits-, Gestalt-, kognitive Psychologie
- Psychologischer Zwang 82
- Putativnotwehr 184
- Rabattmarken 111 Fn 178a
- Rechtfertigungsgründe 4, 57, 169, 171 ff.
- , Irrtum über 30, 61, **171 ff.**
- Rechtsbeugung 152
- Rechtsfolgenverweisung 172
- Rechtsgüterschutz 3 Fn 11, 37, **104/105/106**, 142, 194
- Rechtsgut 12, 33 bei Fn 42a, **104 ff.**, **117 ff.**, 123, 154
- , Bewußtsein von der Beeinträchtigung **107**, 154, 174, 181, 183, 186

- Rechtsgutsbeeinträchtigung 33, 36, 175
 Rechtsgutsbezogene Komponente 112 ff.,
 122, 128, 131 ff., 142, 143, 153 ff., 160,
 162/163, 167/168, 173/174, 185, 193
 Rechtsgutsverletzung s. Rechtsgutsbeein-
 trächtigung
 Rechtsirrtum 38 ff., 58 ff., 65 ff., 78, 80 ff.,
 121, 133, 138, 146, 149, 150, 153
 –, umgekehrter 145 ff.
 Rechtspflichtmerkmal 49, 74, 169 Fn 6
 Rechtswidrigkeit 4/5, 14, 43, 74, 106, 141,
 168 ff.
 –, als Tatbestandsmerkmal 53 ff., 124
 Reduktion (der Parallelwertung) auf Fak-
 ten 55 ff., 63/64, 70, 73, 75 ff., 150, 151
 Reduktion, teleologische 79 ff.
 Reichsgericht, Rechtsprechung des 38 ff.
 Risikoerhöhung 32 Fn 39
 RStGB 85
- „Sachgedanke“ 77, 78 Fn 93, 100
 Sachverhalt 7, 24, 90, 154, 180
 Sachverhalt, konkreter 38
 Sachverhaltsausschnitte 7, 37, 89, 93, 95,
 101 ff., 115, 125, 129, 135, 136, 138,
 141 ff., 154, 155, 158, 160/161, 173/
 174, 179, 187, 189, 193
 Sachverhaltsbeschreibung 6 Fn 18, 10, 90,
 94, 101, 102, 109
 Sachverhaltseinzelelemente s. Einzelele-
 mente
 Sachverhaltsirrtum 155; vgl. auch Tatbe-
 standsirrtum
 Satzbedeutung 8
 Schlüssigkeit 10
 Schuld 187/188
 Schuldprinzip 42
 Schuldtheorie 42, 44, 60, 78, 101, 106,
 172
 Schutzzweckerwägungen 4, 14
 Sein 22, 24/25, 93
 „Sicherungsübereignungsfall“ 62, 119/120,
 149, 161 ff.
 Sollen 21, 24, 25, 73
 Sonderdelikte 137 ff., 164 ff.
 Soziale Bedeutung 107 ff., 134, 142, 143,
 151, 173
 Sozialinadäquanz 94
 Sozialinadäquates Verhalten 4/5, 12, 101,
 168
 Sozialschädlichkeit 106
- Sozialwidrigkeit 169, 172
 Sprachebenen 89/90
 „Sprachgedanke“ 77, 78 Fn 93, 100
 Sprachliche Ausdrücke 75; vgl. auch
 Sprachzeichen
 Sprachspiel 9 Fn 15
 Sprachzeichen 5/6, 36, 108; vgl. auch
 Ausdruck
 „standards“ 10 Fn 31
 Standessprache 9 Fn 17
 Steuerpflicht, irrige Annahme der 146
 Strafausschließungsgründe 190/191
 Strafrechtlicher Irrtum 38 ff., 146/147,
 152; vgl. auch Fehlannahme, Irrtum
 Strafrechtswidrigkeit 169
 Strafvereitelung 50/51; vgl. auch „Begün-
 stigungsfall“
 Strafwürdigkeit 4 Fn 8, 169
 „Straßenpflasterfall“ 59, 118
 Struktur 97, 99, 100, 102, 114, 118, 141,
 153, 154, 161, 183/184, 189, 193
 Subjektive Rechtfertigungselemente 182/
 183
 Substrat 24 Fn 130a, 114 Fn 187a, 152/
 153
 Subsumtion 12, 43, 52, 68 ff., 73, 75, 114,
 141, 144, 153, 154, 179
 – nach Laienart 68; vgl. auch Parallelwer-
 tung in der Laiensphäre
 – sirtum 2, 72, 78, 95, 113, 133; umge-
 kehrter – 53, 111, 150, 156, 167/168
 – sverfahren 89/90, 93
- Tatbestand(sbegriff) 3 ff., 92, 174
 Tatbestand, gesetzlicher s. gesetzlicher
 Tatbestand
 – salternativen, Irrtum über 104, 111
 – smäßigkeit 4, 182
 – smerkmal 3, 5 ff., 36/37, 43, 70, 74/75,
 78/79, 85, 90, 92, 94/95, 101/102,
 107 ff., 123, 141 ff., 154/155, 170, 172,
 174, 177, 192/193
 Tatsachenbegriff 73, 78
 Tatsachen, institutionelle s. institutionelle
 Tatsachen
 Tat(sachen)irrtum 38 ff., 58 ff., 65 ff., 78,
 81 ff., 133, 146, 178; vgl. auch Irrtum,
 faktischer
 Tatsachen, natürliche 73, 76
 Tatumstände 3, 28, 36/37, 43, 70, 79 ff.,
 92, 115, 141, 142, 150

- Tatumstandsirrtrum 2, **42 ff.**, 53, 58/59, 64/
65, 116, 119, 125, 138, 153, 193
–, umgekehrter 53, 111, **145 ff.**
Teleologische Begriffsbildung 13 Fn 55
Teleologisch-reduzierte Sachverhaltssicht
79 ff., **100 ff.** (allgemein), **117 ff.** (Ein-
zelfälle), **145 ff.** (Sonderfragen), **153 ff.**
(und Umkehrschluß)
Theorie 90
Topos 10
Typus 10 Fn 30, 168 Fn 1
- Umgangssprache 9, 89 ff., 111
Umkehrschluß 41 Fn 30, 45, 48, 51, 53,
62, 112, 119, **145 ff.**
Umstand 3, 28, 37, 43, **79 ff.**, **92**, 109,
115, 117, 118, 141, 142, 173, 192; s.
auch Tatumstand
Unbestimmtheit **8 ff.**
„Unfallfluchtfall“ 63/64, 123 Fn 212
Universalienstreit 76
Unkenntnis 27, 38/39, 74, 82, 150, 181;
vgl. auch Fehlannahme, Kenntnis
Unmittelbarkeitsgrundsatz 157
Unrecht 4, **169**, 187/188
Unrechtsausschluß 181; vgl. auch Recht-
fertigungsgründe
Unrechtsbewußtsein 36, 39, 42, 60, 69 Fn
34, 106, 129, 154
Unrechtskennzeichnende Merkmale
173 ff., 192/193; vgl. auch Tatbestands-
merkmale
Unrechtstatbestand 3/4
Untauglicher Versuch 41 Fn 30, 45, 47,
48, 53, 59, 62, 64, 73, 111, 119, 122,
145 ff.
Untaugliches Subjekt 151 Fn 37, **164 ff.**
Unterlassungsdelikte, innere Tatseite 60,
139 ff.
Unzuständigkeit s. Zuständigkeit
Urkunde 53, 71, 77, 109, 112 ff., 131/132,
147, 152
- Verbotsirrtrum 2, **42 ff.**, 55, 56, 58, 59, 63,
64, 65, 70, 106, 115, 116, 119, 136, 137
Fn 270, 148, 149, 151, 172, 193
Verbotsmaterie 4 Fn 7
Verletzung(sbedeutung), Kenntnis der 33,
103 ff., **107**, 116, 192
Verletzungsdelikt 34
Verletzungserfolg 37
Verletzungsmöglichkeit, Kenntnis der 36/
37; vgl. auch Verletzungsbedeutung
Vernehmungsgegenstand 47, 126/127,
152, 158
Versicherung an Eides Statt 157/158; vgl.
auch „Offenbarungseidsfall“
„Versicherungsfall“ **145/146**
Verstehen 19/20, 70
Versuch 28, 41, 45, 47, 53, 162 ff., 182;
vgl. auch untauglicher Versuch
Verweisungsbereich **40/41**, 43, **44 ff.**, 59,
65, 144, 152, 153, 175 Fn 33
Verwendungsregel 6, 24
Verwerflichkeit 101, 169, 170, 176
Volitives Moment 31/32
„Vorfeldirrtrum“ 42 Fn 31a, 65, 150
Vorsatz 30 ff., 79, 82, 83, 101, 103, 107,
109, 115 ff., 128, 129 ff., 134, 139,
142 ff., 148, 153, 155, 163/164, 173/
174, 193; vgl. auch dolus directus/even-
tualis
Vorsatzdelikt 104, 172, 174, 176, 184,
192, 194
Vorsatztheorie 36, 42, 96, 100
Vorstellung 27, 35, 76, 99, 100, 102
- Wahndelikt 28, 48, 53, 59, 64, 73, 111,
119, 146, **148 ff.**, **150 ff.**, **161/162**, 183
Wahrheitspflicht **46 ff.**, 61, **126 ff.**, 148,
151, 158
Wahrnehmen 19/20, 28/29, 66, 78, **96 ff.**,
115, 142, 192
Wahrnehmung berechtigter Interessen
180
Wahrnehmungspsychologie/-theorie
96 ff., 114
Wahrscheinlichkeit, fehlende 34
Wahrscheinlichkeitstheorie 31
Wertaffinität 8, **13 ff.**
Wertausfüllungsbedürftigkeit 8 Fn 9, 16
Fn 82, 17
Wertbegriffe 77; vgl. auch Wertwörter
Werte **15 ff.**, 192
Wertethik 16 Fn 80
Wertgefüllte Elemente 16 Fn 82
Wertsommenschuld 57
Wertung 8, 11, 24, 43
– irrtrum 43, 61; vgl. auch Bedeutungsirr-
trum
Wertwörter 24

- „Wiedergutmachungsfall“ 45/46, 52, 155
 Wirklichkeit 101
 Wissen 31
 Wissenschaftssprache 91
 Wollen 31
 Wort 9 Fn 15, 76, 89, 100; vgl. auch
 Sprachzeichen
 – bedeutung 9 Fn 15, 108 Fn 167a, 111;
 vgl. auch Bedeutung
 Wucher 132 ff.
 Zeichen 6; vgl. auch Sprachzeichen
- Zeuge, Kenntnis der Stellung als 57, 128/
 129, 167
 Zirkel, hermeneutischer s. hermeneuti-
 scher Zirkel
 Zirkularität 9; vgl. auch hermeneutischer
 Zirkel
 Zueignung, Rechtswidrigkeit der 56/57,
 170
 Zuordnungsregeln 91/92
 Zuständigkeit, irrige Annahme bzw. (Un)-
 Kenntnis der 41 Fn 30, 45/46, 73, 74,
 78, 102/103, 125/126, 146, 148, 155 ff.